

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Fuchs-NBS, Wolfgang Fuchs, Haselnussweg 24, 53937 Schleiden

Stand 01/2010

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachfolgenden Bedingungen der Firma Fuchs-NBS, Wolfgang Fuchs

– im folgenden Auftragnehmer genannt – zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners des Auftragnehmers – im folgenden Auftraggeber genannt – sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, diese Bedingungen werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.

I. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Auftragnehmers, einerlei ob schriftlich oder mündlich, sind freibleibend. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Auftrages innerhalb von drei Wochen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung innerhalb dieser Frist ausgeführt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Auftrages unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit mitzuteilen.

2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

4. Der Auftragnehmer behält sich im Rahmen periodischer Arbeiten vor, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen ganz oder teilweise abzulehnen. Die Ablehnung hat unverzüglich nach Einsicht des Auftragnehmers in den Auftragsunterlagen zu erfolgen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, wenn entsprechende Verletzungen sich wiederholen.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist. Wenn keine andere lautende Vereinbarung getroffen wurde und schriftlich festgehalten ist, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt wurden, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

2. Etwa bewilligte Rabatte sowie Frachtvergütungen kommen bei Insolvenz oder Zahlungsverzug (§ 286 BGB) und bei gerichtlicher Beitreibung in Wegfall. Die gleichen Rechtsfolgen treten am 31. Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein.

3. Abweichend von Ziffer 1. kann der Auftragnehmer bei neu eingegangenen Geschäftsverbindungen, bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung oder die gesamte Zahlung per Vorkasse (im Voraus) verlangen.

4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI 8 nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist.

2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Ist Versendung der Ware vereinbart, so erfolgt diese auf Gefahr des Auftraggebers. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Art der Versendung und die Art des Transportmittels nach Wahl des Auftragnehmers. Der Versand erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Der Auftragnehmer haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert. Eine besondere Transportversicherung nimmt der Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vor.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden nachträglich Vertrags-/Auftragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Andernfalls ist der ursprünglich vereinbarte Liefertermin unverbindlich.

3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung einschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Wird dem Auftragnehmer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die Liefertermine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Daten, Datenträger, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleich welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt, ohne dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, angelieferte Materialien auf Beschaffenheit und Menge zu überprüfen; irgendwelche Ansprüche hieraus werden ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, die Mängel wären ohne weiteres erkennbar gewesen. Sind angelieferte Materialien zu knapp bemessen, können die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Sonderkosten dem Auftraggeber berechnet werden. Belegexemplare kann der Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Auftraggebers in geringer Stückzahl entnehmen.

8. Bei Zurverfügungstellung des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber gehen die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdrucke durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Verpackungsmaterial hat der Auftraggeber zurückzunehmen.

9. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Filme, Daten, Reinzeichnungen oder sonstige Materialien zur Verfügung stellt, werden die Kosten für die Herstellung digitaler Daten für den weiteren Druckprozess gesondert berechnet.

10. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers. Sie wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen. Europalatten werden bei der jeweiligen Lieferung ausgetauscht. Andernfalls werden sie dem Auftraggeber berechnet.

VI. Beanstandungen, Abnahme, Annahmeverzug, Haftung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der von ihm dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien, Datenträger und Daten in jedem Fall zuvor eingehend zu prüfen. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gefahr für die Richtigkeit der Dateien und der als geliefert bezeichneten Menge. Bei angelieferten Daten überprüft der Auftraggeber die an Papiersorte und Druckmotiv angepasste Überfüllung vor Übergabe der Daten an die Druckerei. Durch fehlerhafte Daten verursachte Plattenfehler, Maschinenstillstände sowie Kosten für die Bearbeitung von fehlerhaften Daten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Prüfung vom Auftragnehmer übernommen werden. Der Zeitaufwand hierfür wird gesondert in Rechnung gestellt. Fehler aufgrund vom Auftraggeber nicht korrekt angelieferter Daten stehen außer Verantwortung des Auftragnehmers. Die maximale Flächendeckungssumme bei angelieferten Daten für die vier Farben darf in den tiefsten Bildstellen beim Zeitungsdruck bei maximal 260 % liegen. Beim Akzidenzdruck gilt ein Richtwert von max. 350 %

2. Vom Auftragnehmer verursachte Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Dagegen werden vom Auftragnehmer infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Bestell- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Ein Anspruch des Kunden auf Anwendung der alten bzw. neuen Rechtschreibung muss gesondert vereinbart werden.

3. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der ihm zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse, Daten sowie die gelieferte Ware eingehend und unverzüglich zu prüfen. Danach sind Korrekturabzüge, Andrucke, Proofs oder Kontrollmittel vom Auftraggeber dem Auftragnehmer druckreif erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat die Ware den Korrekturabzügen, den Andrucke, den Proofs oder den Kontrollmittel entsprechend (vereinbarte Beschaffenheit) zu fertigen. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn in dem sich an die Druckreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang Fehler entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Muster, Ausfallmuster, Auszüge oder Belege übergeben worden sind. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers.

4. Bei Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucke, farbverbindlichen Proofs und Auflagendruck. Insbesondere bei farbigen Reproduktionen gelten die lt. Bundesverband Druck / FOGRA Stand Januar 2004 vorgegebenen Werte, für Primärfarben maximal . E 5 und für Sekundärfarben maximal . E 10. Bei nicht standardgerechten Andrucke und farbverbindlichen Proofs wird entsprechend den mitgelieferten Kontrollmittel (Digitalproofs, Laserdrukke etc.) gemäß den betriebsüblichen Druckstandards versucht, ein optimales Ergebnis zu erzielen.

5. Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer beschafften Papiers, Kartons etc. und sonstigen Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die Papier- und Pappenzieher sowie sonstigen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

6. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung objektiv erkennbar waren. Für materialbedingte Abweichungen haftet der Auftragnehmer jedoch nicht, wenn ihm der Auftraggeber diese Materialien zur Verwendung bestimmt hat.

7. Soweit bestimmte Sonderarbeiten wie z.B. Einbände aus Kunststoff, besondere Bindungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Bedingungen in Ziffer 5.) entsprechend.

8. Der Auftraggeber ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schriftlich anzudeuten. Wird die Ware versandt, so muss der Auftraggeber unverzüglich nach Eintreffen der Ware die Untersuchung vornehmen und innerhalb von 3 Tagen nach Eintreffen der Ware offensichtliche Mängel schriftlich anzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als vertragsgerecht.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 3 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

10. Verlangt der Auftraggeber bei berechtigten Beanstandungen Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wählt der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei der Herstellung von Anzeigen beschränkt sich die Minderung auf die anteiligen Herstellungskosten der Anzeige und die nachgewiesenen Kosten für den Verwaltungs- und Vertriebsmehraufwand des Auftraggebers. Weist eine andere Drucksache einen Mangel auf, so beschränkt sich die Minderung auf die Kosten, die für die Herstellung einer Halbsseite dieser Drucksache anfallen sowie die nachgewiesenen Kosten für den Verwaltungs- und Vertriebsmehraufwand des Auftraggebers. Bei mehreren Mängeln ist die Zahl der von den Mängeln betroffenen Halbseiten Grundlage für die Berechnung der Minderung. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ansprüche des Auftraggebers, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

11. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

12. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

13. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Der Prozentsatz erhöht sich bei besonders schwierigen Drucken sowie bei Auflagen bis zu 10.000 Exemplaren auf 10 %. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

14. Hat der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V Ziffer 3 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

VII. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Datenträger, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse (auch Prospekte, Beilagen etc.) einschließlich etwaiger dem Auftraggeber gehörenden Restmaterialien werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus oder mehr als 14 Tage lang (Beilagen) nach Beendigung des Auftrags (Ausgabe) verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen und Untergang haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

IX. Eigentum, Urheberrecht

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Daten, Datenträger, Lithographien, Druckplatten und Stehsätze bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Impressum

1. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

4. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.